

# Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)“

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

I.

Die Firma Ernst Schlegel GmbH & Co. KG, Jerxer Str. 26, 32758 Detmold, hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung die Planfeststellung für das nachstehende Vorhaben beantragt:

**Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2).**

Es ist geplant, das bisherige Abbaugelände Siekkrug 2 um eine Fläche von ca. 6 ha zu erweitern. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 auf den Flurstücken 48 und 101 (je tlw.). Darüber hinaus ist vorgesehen, die Sohltiefe in Bereichen des im Jahr 2015 planfestgestellten südlichen Teils des Abbaugeländes Siekkrug 2 zu erhöhen. Der Rohstofftransport vom Abbaugelände „Siekkrug 2“ zum bestehenden Kieswerk soll weiterhin mittels der vorhandenen Bandstraße erfolgen. Der Abbau soll sich inkl. des bereits planfestgestellten südlichen Teils über ca. 15 Jahre erstrecken. Als Folgenutzung ist der Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Für die externe Kompensation wird das Flurstück 381 der Flur 6 in der Gemarkung Holzhausen in Anspruch genommen.

Weitere Einzelheiten sind aus den Antragsunterlagen von Mai, August, September, Oktober, November und Dezember 2022 sowie Januar, Februar, März und September 2023 ersichtlich. Zu den Antragsunterlagen gehören u. a. der Antrag mit



Karten und Planwerk (Übersichtsplan, planerische Vorgaben, Flurkarte, Schutzgut Mensch, Schutzgut Pflanzen, Schutzgut Tiere, Bestandsplan, Abbauplan, Rekultivierungsplan, Schnitte, externe Kompensation), UVP-Bericht mit LBP, ergänzende Antragsunterlagen sowie ergänzende fachliche Beiträge (Artenschutzbeitrag, faunistische Untersuchungen, hydrogeologisches Gutachten).

Der Kreis Lippe ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde.

Die Antragstellerin hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 UVPG ohne vorherige Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben besteht somit eine UVP-Pflicht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Bad Salzuflen  
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt  
Rudolph-Brandes-Allee 14 (1. OG)  
32105 Bad Salzuflen

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 08.01.2024 und endet mit Ablauf des 07.02.2024. Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext können weiterhin auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.



Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. 70 WHG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen

Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt

Rudolph-Brandes-Allee 14 (1. OG)

32105 Bad Salzuflen

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Die Einwendung muss weiterhin den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

II.



Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Hierzu weise ich darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Zu diesem Termin ergeht an die Einwendungsführer eine besondere Einladung.

Darüber hinaus wird dieser Termin öffentlich bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermines.

Detmold, 09.11.2023

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680

als untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Vahle

Az.: 4.1-32 99 60-10/17



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 70 WHG ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Bad Salzuflen, den 18.12.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.

Ulrike Niebuhr  
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

